



---

## November/Dezember 2022

---

### Bundesrat

Der Bundesrat hat sich Ende 2022 erneut mit zahlenreichen rechtspolitischen Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

In der **1027. Plenarsitzung des Bundesrates (Sondersitzung) am 14. November 2023** rief der Bundesrat zum Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leistungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (BR-Drs. 573/22) den Vermittlungsausschuss nicht an.

#### 1.028. Plenarsitzung am 25. November 2022

Gesetz zur <b>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</b> und des Strafgesetzbuches BR-Drs. 553/22
--

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz verfolgt verschiedene Ziele. So soll zum einen das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und der Euratom einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits vom 24.12.2020 angepasst werden. Das Abkommen enthält Regelungen zum Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über Informationen in den jeweiligen Strafregistern. Zum anderen soll im BZRG die Verordnung (EU) 2019/816 vom 17.04.2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, abschließend durchgeführt werden. Mit Einzelregelungen im BZRG und in der Gewerbeordnung werden Anpassungen an Digitalisierungsvorhaben des Bundes sowie Verbesserungen des Datenschutzes vorgeschlagen.

Der Bundestag hat das Gesetz zudem für die Einfügung eines neuen Straftatbestandes in § 130 Absatz 5 StGB (**Volksverhetzung**) genutzt. Damit soll klargestellt werden, dass das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach deutschem Recht strafbar ist, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören. Die Regelung dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen  
(**Sanktionsdurchsetzungsgesetz II**)  
BR-Drs. 541/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gem. Drs. 541/1/22 (ohne Ziff. 7, 16, 17).

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt der Bund strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und bei der Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland. Insbesondere enthält der Gesetzentwurf folgende avisierte Regelungen:

- Einrichtung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in Deutschland, soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder die Deutsche Bundesbank zuständig ist;
- Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Registers;
- Einrichtung einer Hinweisannahmestelle;
- Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen;
- Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister;
- Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten;
- Einführung eines Barzahlungsverbotes bei Immobilientransaktionen;
- Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes;
- Nutzbarmachung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten für Behörden;
- Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar;
- Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen.

Zudem stimmte der Bundesrat dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung von Bundesanwältinnen und Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** zu (BR-Drs. 548/22).

### 1.029. Plenarsitzung am 16. Dezember 2022

Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 82)  
BR-Drs. 620/22

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu.

Mit dem Gesetz wird ein die Verkündung und die Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen umfassender Gesetzesvorbehalt in Artikel 82 Absatz 1 GG aufgenommen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass das Bundesgesetzblatt auch in elektronischer Form geführt werden kann.

Gesetz zur **Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens**  
BR-Drs. 621/22

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Durch das Gesetz soll die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes (BGBl.) als ausschließliches Verkündungsorgan für Gesetze des Bundes durch eine amtliche elektronische Ausgabe ersetzt werden. Zudem sieht das Gesetz vor, dass künftig auch sämtliche Rechtsverordnungen des Bundes in der elektronischen Ausgabe des BGBl. verkündet werden; gleichzeitig entfällt die Möglichkeit der Verkündung von Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger. Durch das Gesetz sollen der Zugang zum BGBl. gestärkt, die Verkündung von Gesetzen beschleunigt und Ressourcen geschont werden.

EntschlieÙung des Bundesrates "Für **bezahlbare Mieten auch bei hoher Inflation**: Ermöglicung von Mietspiegelanpassungen anhand des Mietpreisindex und Anpassung von Indexmieten"  
BR-Drs. 571/22

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung unverändert gemäß Ziffer 2 in Drs. 571/1/22.

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass **qualifizierte Mietspiegel** alternativ zum Verbraucherpreisindex auch anhand eines **geeigneten Mietpreisindex angepasst werden können**, der die **durchschnittliche Preisentwicklung auf den Mietmärkten** ohne Einbeziehung der übrigen Verbraucherpreise abbildet. Hierdurch soll erreicht werden, dass den Gemeinden neben den beiden bislang zur Anpassung qualifizierter Mietspiegel zur Verfügung stehenden Instrumente (neue Stichprobe oder Verbraucherpreisindex) eine weitere kostengünstige Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Zudem wird vor dem Hintergrund der aktuell extremen Preisentwicklungen eine Anpassung im Bereich der Indexmietverträge für geboten gehalten.

Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich**  
BR-Drs. 640/22

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 640/1/22 (ohne Ziffern 1, 2, 6-8, 10-12, 14, 16, 17 und 19).

Mit dem Gesetzentwurf sollen verwaltungsgerichtliche Verfahren im Infrastrukturbereich beschleunigt werden. Der Gesetzentwurf bezieht sich auf **bedeutsame Infrastrukturvorhaben**, die in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 VwGO und in § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO aufgeführt sind.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende neue Regelungen vor:

- Für Verfahren über bedeutsame Infrastrukturvorhaben soll ein **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** eingeführt werden. Das Gebot gilt neben den o.g. Verfahren auch für Normenkontrollverfahren gegen bestimmte Bauleitpläne und Raumordnungspläne sowie für Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 87c Abs. 1 VwGO-E).
- Es ist zudem ein **Erörterungstermin** zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung vorgesehen („früher erster Termin“) (§ 87c Abs. 2 VwGO-E).
- **Verschärfung der innerprozessualen Präklusion** zur Straffung des Verfahrens: Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gerichtlich gesetzten Frist vorgebracht werden, hat das Gericht unter Umständen zurückzuweisen (§ 87b Abs. 4 VwGO-E).
- Der **einstweilige Rechtsschutz** soll effizienter ausgestaltet werden (§ 80c VwGO-E).
- Im Bereich des Planungsrechts sollen künftig **besondere Kammern und Senate** gebildet werden (§ 188b VwGO-E).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (**Richtlinie über KI-Haftung**) COM(2022) 496 final  
BR-Drs. 486/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 486/1/22 (ohne Ziffern 9, 10 und 14).

Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Unterstützung der Einführung von künstlicher Intelligenz (KI) in Europa durch die Förderung von Exzellenz und Vertrauen. Ziel der Richtlinie ist es, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, indem einheitliche Anforderungen für bestimmte Aspekte der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung für Schäden festgelegt werden, die beim Einsatz von KI-Systemen verursacht werden. Angesichts der großen Unterschiede zwischen den bestehenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung sollen mit EU-weit harmonisierten Vorschriften für die Entschädigung von Schäden, die durch KI-Systeme verursacht werden, insbesondere Rechtsunsicherheit und Rechtsfragmentierung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen verhindert werden. Der Vorschlag sieht einen stufenweisen Ansatz vor. Die erste Stufe beschränkt sich auf Maßnahmen zur Beweislast, mit denen die ermittelten KI-spezifischen Probleme angegangen werden sollen. Zur Erleichterung der Beweislast wählt die Richtlinie die widerlegbare Vermutung als das am wenigsten einschneidende Instrument. Zudem enthält die Richtlinie Vorschriften über die Offenlegung von Beweismitteln betreffend Hochrisiko-KI-Systeme. Auf der zweiten Stufe wird sichergestellt, dass bei der Bewertung der Auswirkungen der ersten Stufe in Bezug auf den Schutz der Opfer und die Einführung von KI künftige technologische, regulatorische und juristische Entwicklungen berücksichtigt werden (Überprüfungsmechanismus), insbesondere auch für Situationen, in denen eine verschuldensunabhängige Haftung (möglicherweise gekoppelt mit einer Pflichtversicherung) angemessener wäre.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Haftung für fehlerhafte Produkte** COM(2022) 495 final  
BR-Drs. 515/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 515/1/22 (ohne Ziffern 2, 4, 5, 7, 10, 13, 15 und 17-19).

Ziel der Produkthaftungsrichtlinie ist es, ein EU-weites System zur Entschädigung von Personen zu schaffen, die durch fehlerhafte Produkte Körper- oder Sachschäden erlitten haben. Die bisherigen Regelungen zur Produkthaftung sollen vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit neuen Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), neuer Geschäftsmodelle der Kreislaufwirtschaft und neuer globaler Lieferketten, die zu Inkonsistenzen und Rechtsunsicherheit insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Begriffs „Produkt“ geführt haben, überarbeitet werden. Die Bürger werden unabhängig davon, ob das fehlerhafte Produkt, durch das sie geschädigt werden, materiell oder digital ist, denselben Schutz genießen. Indem der Anwendungsumfang der EU-Produkthaftungsregelung ausdrücklich auf Softwareanbieter, Unternehmen, die wesentliche Änderungen an Produkten vornehmen, Bevollmächtigte und Fulfillment- Dienstleister ausgeweitet wird, werden geschädigte Personen bessere Chancen haben, für erlittene Schäden entschädigt zu werden, und es werden gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen geschaffen. Zudem wird die Beweislast in komplexen Fällen gerechter zwischen den Geschädigten und den Herstellern aufgeteilt. Es wird jedoch keine Umkehr der Beweislast geben.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Durchsetzung des EU-Rechts** für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert COM(2022) 518 final  
BR-Drs. 543/22

Der Bundesrat nahm zu der Vorlage Stellung gemäß Drs. 543/1/22.

Mit der vorliegenden Mitteilung informiert die Kommission über die Erfüllung ihrer Aufgaben als „Hüterin der Verträge“ bei der Durchsetzung des EU-Rechts. Die Kommission hebt die Bedeutung der Durchsetzung des EU-Rechts für die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarkts und die Förderung und Wahrung der Rechte der Menschen, der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit hervor. In der Mitteilung werden die unterschiedlichen Felder der Rechtsdurchsetzung beschrieben und aktuelle Einzelfälle, bei denen die Kommission die Rechtsdurchsetzung in den EU-Mitgliedstaaten unterstützt hat, vorgestellt.

Verordnung über die **Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters** und zur Änderung der Handelsregisterverordnung  
BR-Drs. 560/22

Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu und fasste die EntschlieÙung gemäß Drs. 560/1/22.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08 2021 wurde das Recht der Personengesellschaften und der Personenhandelsgesellschaften grundlegend überarbeitet. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) können sich zukünftig in ein Gesellschaftsregister eintragen lassen, das von den Ländern geführt werden soll. Die Einzelheiten der Registerführung werden gem. § 387 Abs. 2 Satz 1 FamFG durch eine Rechtsverordnung des BMJ geregelt, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Um rechtzeitig die erforderliche Rechtsgrundlage für die technische Umsetzung des neuen Registers zu schaffen, hat das BMJ nunmehr die vorliegende Verordnung vorgelegt. Der Inhalt der Verordnung lehnt sich eng an das Handels- und Partnerschaftsregister an. Gemäß § 1 Abs. 1 der Gesellschaftsregisterverordnung (GesRV) sind die Vorschriften der Handelsregisterverordnung für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters entsprechend anwendbar, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Verordnung zur **Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung** und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung  
BR-Drs. 561/22

Der Bundesrat stimmte der Verordnung nach Maßgabe gemäß Drs. 561/1/22 zu und fasste die EntschlieÙung gemäß Drs. 561/1/22.

Mit der Verordnung werden die Verordnungen und Formulare für Anträge auf Maßnahmen der Zwangsvollstreckung und für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher sowie die Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) geändert. Die derzeitigen Formulare bilden die aktuelle Rechtslage nicht mehr korrekt ab. Daher sollen die Formulare an die geänderten Rechtsvorschriften angepasst werden. Zugleich sollen die Nutzerfreundlichkeit sowie die Möglichkeit, die Formulare digital zu nutzen, verbessert werden.

Der Bundesrat stimmte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert gemäß Drs. 568/1/22 zu.

Mit der AVV soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA) geändert werden. Gegenstand der AVA ist die – gemäß § 2 AVA von der unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellende – Bescheinigung (sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung), die dem Grundbuchamt zur Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 WEG bzw. zur Bestellung eines Dauerwohnrechtes an einer Wohnung (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WEG) vorgelegt werden muss (vgl. § 1 AVA). U.a. wird die Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung elektronisch zu stellen, ohne dass die jeweilige Landesregierung zuvor von der Verordnungsermächtigung in § 135 Absatz 1 Satz 2 GBO Gebrauch machen muss.

## Bundestag

### 28. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 7. November 2022

Am 19.10.2022 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines **Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie**, BT-Drucksache 20/3822 statt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen („UmwRL“), die bis zum 31. Januar 2023 in nationales Recht umzusetzen ist. Die UmwRL ist Teil des „Company Law Package“ und schafft einen Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Spaltung und den grenzüberschreitenden Formwechsel, um die grenzüberschreitende Unternehmensmobilität zu fördern.

Die Umsetzung soll unter möglichst weitgehender Wahrung der bewährten Grundsätze und der bewährten Systematik des deutschen Umwandlungsrechts erfolgen. Die Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel („grenzüberschreitende Umwandlungen“) werden in einem – neuen – Sechsten Buch des Umwandlungsgesetzes zusammengefasst. Im UmwG-E sind unter anderem folgende Änderungen vorgesehen:

- Aktiengesellschaften erhalten die Möglichkeit, erforderliche Anpassungen der Wertverhältnisse übertragender und übernehmender Gesellschaften durch zusätzliche Aktien auszugleichen. Es wird also zum Schutz der Liquidität der beteiligten Gesellschaften von der durch die UmwRL eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle einer baren Zuzahlung zusätzliche Anteile zu gewähren.
- Der Schutz der Gesellschaftsgläubiger im Umwandlungsverfahren soll gestärkt und ihr Rechtsschutz effizient ausgestaltet werden. Hierzu wird unter anderem der Anspruch auf Sicherheitsleistung durch eine strafbewehrte Erklärung mit dem Registerverfahren verknüpft und die unionsrechtlich für grenzüberschreitende Spaltungen vorgegebene Haftungsbeschränkung auch auf inländische Spaltungen erweitert.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei grenzüberschreitenden Umwandlungen ihrer Arbeitgeber eigene Rechte auf frühzeitige und umfassende Information über das Umwandlungsvorhaben.

- Ferner soll das registerrechtliche Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Eintragung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden, insbesondere durch eine Erweiterung der Prüfpflichten des Registergerichts.

Die Sachverständigen begrüßten den Gesetzentwurf und sahen diesen als im Wesentlichen gelungene Umsetzung der UmwRL an. Unterschiedliche Auffassungen vertraten die Sachverständigen zu der Frage, ob das Gesetz auf Personengesellschaften ausgeweitet werden sollte. Die UmwRL schreibe dies nicht vor, doch bestehe laut den Befürwortern ein praktisches Bedürfnis hierfür. Ebenso gingen die Meinungen dazu auseinander, ob von dem Gesetzentwurf die Gefahr der (missbräuchlichen) Einschränkung der Arbeitnehmermitbestimmung ausgehe und deswegen die Missbrauchsklausel nach § 316 Abs. 3 UmwG-E einer weiteren Konkretisierung bedarf. Während ein Teil der Sachverständigen die Regelungen für ausreichend hielten, weil der Anwendungsbereich der Missbrauchsklausel ohnehin sehr eng sei, sahen andere Sachverständige aus Gründen der Rechtssicherheit Bedarf für konkretisierende Regelungen oder zumindest für eine Ergänzung der Gesetzesbegründung. Teilweise kritisiert wurden schließlich auch die Regelungen zum Gläubigerschutz: Die gerichtlichen Zuständigkeiten sollten konzentriert und Gefahren für die betriebliche Altersversorgung vermieden werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

## 32. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28. November 2022

Am 28.11.2022 fand die öffentliche Anhörung zum

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Lars Castellucci, Ansgar Heveling, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Konstantin von Notz, Petra Pau, Stephan Pilsinger, Benjamin Strasser, Kathrin Vogler und weitere Abgeordnete Entwurf eines **Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung**, BT-Drucksache 20/904
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Dr. Petra Sitte, Helge Lindh, Dr. Till Steffen, Otto Fricke und weitere Abgeordnete Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe**, BT-Drucksache 20/2332
- Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Nina Scheer, Katja Keul und weitere Abgeordnete Entwurf eines **Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben** und zur Änderung weiterer Gesetze, BT-Drucksache 20/2293
- Antrag der Abgeordneten Dr. Lars Castellucci, Ansgar Heveling, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Stephan Pilsinger, Benjamin Strasser, Kathrin Vogler, Petra Pau und weiterer Abgeordneter **Suizidprävention stärken und selbstbestimmtes Leben ermöglichen**, BT-Drucksache 20/1121

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Castellucci, Heveling et. alt. **Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung (BT-Drucksache 20/904)** hält an der Verortung der Regelung im Strafgesetzbuch fest, die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen hatte und formuliert Rechtfertigungsgründe in § 217 Abs. 2 und 3 StGB aus. Voraussetzung für eine Hilfeleistung und den Zugang zu einem Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung sind eine fachärztliche Untersuchung (Abs. 2 Nr. 2) und ein Beratungsgespräch (Abs. 2 Nr. 3) sowie die Einhaltung einer Wartefrist von zwei Wochen nach der letzten Untersuchung oder nach dem letzten Beratungstermin (Abs. 2 Nr. 4). Die Anforderungen können in Fällen einer fortgeschrittenen Erkrankung abgesehen werden.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Helling-Plahr, Sitte, Lauterbach et. alt. **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe (BT-Drucksache 20/2332)** verfolgt einen verfahrensrechtlichen

Steuerungsansatz und orientiert sich dabei vor allem am „Recht auf Hilfe zur Selbsttötung“, das in § 1 GE statuiert wird: „Jeder, der aus autonom gebildetem, freiem Willen sein Leben beenden möchte, hat das Recht, hierbei Hilfe in Anspruch zu nehmen.“ Besondere Aufmerksamkeit widmet der Gesetzentwurf der Absicherung des freien Willens (§ 3 GE) sowie der Regelung der Errichtung und Aufgaben der Beratungsstellen (§§ 4, 5 GE). Die ergebnisoffene Beratung soll durch eine Bescheinigung dokumentiert werden (§ 4 Absatz 7), die für den Zugang zu Betäubungsmitteln vorzulegen ist (§ 6 Absatz 6). Eine Zulassungspflicht für Hilfsorganisationen ist dagegen nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Künast, Scheer et. alt. **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Änderung weiterer Gesetze (BT-Drucksache 20/2293)** stellt die Unterscheidung zwischen zwei Fallgruppen in den Vordergrund. In Fällen eines Selbsttötungswunsches aufgrund einer schweren Erkrankung „soll der Ärzteschaft bei der Prüfung, ob das Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wird, eine entscheidende Rolle zukommen.“ Dagegen sollen in anderen Fällen höhere Anforderungen an die Prüfung und Dokumentation der Dauerhaftigkeit eines selbstbestimmten Selbsttötungsentschlusses gestellt werden. Zudem sieht der Vorschlag ein Verfahren zum Schutz vor Missbrauch sowie für Sterbehilfevereine vor.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

Der Antrag **Suizidprävention stärken und selbstbestimmtes Leben ermöglichen** (BT-Drucksache 20/1121) zielt vor dem Hintergrund des erleichterten Zugangs zum assistierten Suizid sowie aufgrund psychischer Belastungen infolge der Corona-Pandemie darauf ab, die Suizidprävention weiter zu stärken. Der assistierte Suizid dürfe nicht als Ausgleich anderer Versorgungsdefizite dienen. Zu diesem Zweck soll der Bundestag die Bundesregierung zur Ergreifung von folgenden neun Maßnahmen auffordern:

- Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Stärkung der Suizidprävention, der den Schwerpunkt auf die Förderung der seelischen Gesundheit in den Alltagswelten legt;
- Aufbau eines deutschlandweiten Suizidpräventionsdienstes (online und telefonisch);
- Fortführung des bestehenden Förderschwerpunkts zur Suizidprävention beim BMG als dauerhaftes Forschungsvorhaben und Verstetigung erfolgreicher Projekte;
- Aufklärungs- und Informationskampagne gegen Tabuisierung und Stigmatisierung von Suizidwünschen und mit Hinweisen auf Hilfsangebote;
- Reduzierung des Zugangs zu Suizidmitteln, einschließlich baulicher Maßnahmen;
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Berufsgruppen, die mit Suizidwünschen konfrontiert werden;
- Hinwirken auf Schaffung berufsgruppenspezifischer Qualifizierungsstandards;
- Initiierung eines breiten Bürger-Beteiligungsprozesses zur Hospiz- und Palliativversorgung sowie der Suizidprävention vor Ort;
- Ausbau niedrigschwelliger, kostenloser und zielgruppenspezifischer, professioneller und ehrenamtlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote unter Einbeziehung von Ländern und Kommunen.

Alle Sachverständigen begrüßten den Antrag ganz ausdrücklich und unabhängig davon, ob sie auch den Gesetzentwurf derselben Gruppe (MdB Castellucci u.a.) zur Suizidassistentz unterstützten. Der Antrag gehe zutreffend von einer das Recht auf Suizid respektierenden Suizidprävention aus und fordere keine Prävention um jeden Preis. Einige Sachverständige hoben die Notwendigkeit einer ergebnisoffenen Beratung besonders hervor und erklärten, dass ein Anstieg der Suizidrate nach einer Regelung der Suizidassistentz nicht als Scheitern von Suizidprävention verstanden werden dürfe. Ziel sei es, dem Menschen eine freiverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen. Weiterhin bestand Einigkeit, dass der Antrag die wichtigen Aspekte für die Suizidprävention benennt. Ein Sachverständiger wünschte sich eine stärkere Betonung der Notwendigkeit von Angeboten für Kinder und in Schulen; ein anderer Sachverständiger sprach sich für einen rechtssicheren und staatlich finanzierten Anspruch auf Beratung aus. Teilweise forderten die Sachverständigen, Suizidassistentz und Suizidprävention in einem einheitlichen Gesetzespaket zu regeln. Im Ergebnis sahen aber alle Sachverständige den Antrag als zustimmungswürdig an.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

### **36. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2022**

Am 14.12.2022 fand die öffentliche Anhörung zum

- Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines **Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**, BT-Drucksache 20/2532
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU Entwurf eines **Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**, BT-Drucksache 20/4318

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sowie der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion sehen vor, § 32 BGB in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a GesRuaCOVBekG um einen Absatz 1a zu ergänzen, nach dem der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen kann, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. Im Unterschied zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a GesRuaCOVBekG wird die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme auf die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik beschränkt; eine Teilnahme im Wege jedweder Art elektronischer Kommunikation wäre auf Grundlage der vorgesehenen Vorstandsermächtigung zukünftig nicht mehr möglich.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Aufzeichnung der öffentlichen Anhörung sind auf der Internetseite des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu finden.

## **Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>.